



SATZUNG

DES ANGEL - SPORT - VEREIN SCHIERSTEIN

§ 1 NAME - SITZ

Der Verein ist unter dem Namen "Angel-Sport-Verein Schierstein" beim Vereinsregister Nr.: 2010 des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Deutscher Sportfischer e.V. Sitz des Vereines ist Wiesbaden-Schierstein.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist als reine Anglerorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet und verhält sich politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezweckt der Verein insbesondere:

1. die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden;
2. Vervollkommenung des Wissens in allen Fragen der Wasserwaid und des Umweltschutzes, Pflege des kameradschaftlichen Zusammenhalts,
3. Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
5. die Erhaltung und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen, sowie die Erhaltung und Herstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
6. die Förderung des Umweltschutzes in folgender Weise:
 - 6.1 Reinerhaltung der Gewässer und ihrer Ufer, sowie Feststellung und Behebung der Verunreinigungsursachen;
 - 6.2 Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften;
 - 6.3 Verhandlungen mit ermittelten Verursachern zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;

- 6.4 Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheits -
behörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden,
die Mensch und Tieren durch Verunreinigung der Natur
entstehen können.

§ 3 MITTEL

des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder sind eingeteilt in :

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins an.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der jeweiligen durch die Beauftragten des Vereins bekanntgegebenen Bestimmungen, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Festlichkeiten und Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach außen und innen wahrzunehmen, die Satzungen und im Zusammenhang zu befolgen, die übernommenen Ehrenstellen auszufüllen und den in der Jahreshauptversammlung beschlossenen jeweiligen Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

§ 7 BEITRAG

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und kann nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung geändert werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Beitragszahlungen sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des 31.3. hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ab 1993 wird der Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8 AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN

Die Mitgliedschaft geht verloren durch :

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. Sept. gemeldet sein. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung rückliegender Beiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit den Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Vorstand kann in Notfällen Ausnahmen gestatten.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten oder die Interessen des Vereins schädigenden Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins

Für den Ausschluß ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich.

Dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich in Verbindung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht von 4 Wochen zu.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung an das Mitglied. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen Pflichten und Rechte des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Der Verein wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

§ 9 GLIEDERUNG DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

Um den Interessen des Vereins gerecht zu werden, können Ausschüsse gebildet werden. Sie sind Hilfsorgane des Vorstandes.

§ 10 VEREINSVORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer
- Sportwart
- Jugendwart
- Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

1. Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassierer

Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung nach dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes sowie zur Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein.

Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern, unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes, herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden.

Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten. Eine Ersatzstellung hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden durch den Vorstand zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Vereinsangestellte können dem Vorstand nicht angehören. Sie können jedoch beratend zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 11 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden und muß mindestens folgende Punkte behandeln und zur Diskussion stellen :

- a) Verlesen der Beschlüsse der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Vorstand muß einen solchen Antrag innerhalb eines Monats stattgeben. Die Tagesordnung und die gestellten Anträge sind in allgemeiner Form den Mitgliedern vorher zugänglich zu machen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Dringlichkeitsbestätigung der Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung und jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmen durch hochheben einer Hand ist zulässig, sofern kein Widerspruch von Mindestens 1/3 der Stimmberechtigten aus der Versammlung erhoben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift festzulegen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 NEUWAHL DES VORSTANDES

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es können auf der Jahreshauptversammlung nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, daß von einem abwesenden Mitglied eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß es im Falle der Wahl diese annimmt.

§ 13 KASSENPRÜFER

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl für das nächste Geschäftsjahr ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung der Kassierer und des Vorstandes zu stellen.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind unverzüglich im Vereinsregister anzumelden und dem Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen e.V. mitzuteilen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 herabsinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des Vereinszweckes soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und deren Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, geht dies an den Hessischen Verband Deutscher Sportfischer Bezirk "Rheingau" zum Zwecke der Jugendarbeit.

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in dieser geänderten Fassung von der Jahreshauptversammlung am 5. Juli 1996 beschlossen.

..... Karl-Meike Vogt Meike Schulte Heide J.-C.
1. Vorsitzender 1. Schriftführer 1. Kassierer